

Benutzungsordnung des Deutschen Aphorismus-Archivs Hattingen

§ 1

Einrichtung

Das Deutsche Aphorismus-Archiv besteht aus der Bibliothek, dem Archiv und dem Internet-Archiv.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Ihre Nutzung ist allen natürlichen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung, insbes. der §§ 7 u. 10, gestattet.

Das Archiv steht grundsätzlich allen Interessierten nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten zur Verfügung:

- für Zwecke der Wissenschaft und Forschung
- für Zwecke von Bildung und Unterricht
- zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. in Presse, Hörfunk, Fernsehen (publizistische Nutzung)
- für private literarische Interessen.

Das veröffentlichte Material steht zur Einsicht und gegebenenfalls zur Kopie zur Verfügung, soweit nicht § 6 anderes bestimmt. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Für die Nutzung ungedruckten Materials gilt § 5.

Das Internet-Archiv befindet sich in Form einer Datenbank in der Aufbauphase. Die Nutzung ist bis auf Weiteres nur im Archivraum möglich; eine Nutzung online ist für die Zukunft vorgesehen und erfordert eine gesonderte Zugangssatzung (Anmeldung, Urheberrechte etc.)

§ 3

Benutzungsantrag

Die Bibliothek ist zu den Öffnungszeiten unmittelbar zugänglich. Zur Benutzung des Archivs ist ein Antrag, in der Regel schriftlich, an die Leitung des Archivs zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen; der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen sind möglichst genau anzugeben. Ein entsprechendes Formular kann als PDF-Dokument auf der Website [www.DAphA.de](http://www.dapha.de) <<http://www.dapha.de/>> heruntergeladen werden.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Antrag auf Benutzungsgenehmigung entscheidet die Archivleitung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt erteilt werden, wenn der Ordnungszustand des Archivguts oder Bestimmungen eines Übergabevertrages dies erfordern.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden, wenn die Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden.

§ 5

Rechtsschutzbestimmungen

(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzgesetz und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten. Er hat das DAphA von Forderungen Dritter freizustellen.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

§ 6

Verwendung der Archivbestände

In Arbeiten, die zur Veröffentlichung bestimmt sind und bei denen Archivmaterialien genutzt werden, ist auf die Nutzung der Bestände des DAphA ausdrücklich hinzuweisen. Der Autor/Die Autorin verpflichtet sich, dem DAphA ein kostenloses Belegexemplar der Veröffentlichung zu überlassen.

§ 7

Behandlung der Archivalien

(1) Die Archivalien und Bücher dürfen nur im Archivraum benutzt werden. Ausnahmen sind nach § 9 zulässig.

(2) Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

(3) An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung darf nichts geändert werden.

§ 8

Schriftliche Auskünfte; Versendung von Archivalien

(1) Schriftliche Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Angaben über Art, Zustand und Umfang der benötigten Archivalien.

(2) Die Versendung von Archivalien ist nicht möglich.

§ 9

Ausleihe

Die Ausleihe einzelner Bücher ist in besonderen Fällen auf Antrag möglich.

§ 10

Hausordnung

Rauchen, Essen und Trinken sind in dem Archivraum nicht gestattet. Garderobe und Taschen sollen während des Besuches am Eingang abgelegt werden.